





Gültigkeit

Diese Ordnung wurde in der vorliegenden Fassung vom Rektorat am 04.10.2023, vom Fakultätsrat der Fakultät Gestaltung (betreffend Zulassung) am 19.10.2023 und von der Senatskommission für Studium und Lehre (mit Ausnahme der Zulassung) am 17.10.2023 beschlossen sowie vom Senat am 18.10.2023 bestätigt. Das Rektorat hat die Ordnung am 18.10.2023 erlassen.

Geltungsbereich

Die Promotionsordnung gilt für den Doktoratsstudiengang "Value through Design" der New Design University Privatuniversität St. Pölten.

Inhaltsverzeichnis

PRÄ	AMBEL	4
1.	ZULASSUNG	6
1.1.	ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN	6
1.2.	BEWERBUNG	7
2.	PROMOTIONSKOMMISSION	7
3.	INHALT & STRUKTUR	8
3.1.	MODULE	8
3.2.	LEISTUNGSBEURTEILUNG	8
3.3.	ABSCHLUSS DES STUDIUMS	9
4.	BETREUUNG	9
4.1.	BETREUER/BETREUERINNEN	9
4.2.	BETREUUNGSVEREINBARUNG	. 10
4.3.	BETREUER- BZW. BETREUERINNENWECHSEL	. 10
4.4.	MENTORING	11
5.	DISSERTATION	11
6.	PROMOTIONSVERFAHREN	12
6.1.	EINREICHUNG & ERÖFFNUNG DES VERFAHRENS	. 12
6.2.		



8.	VOLLZUG DER PROMOTION	16
7.	AKADEMISCHER GRAD	16
6.6.	EINSICHTNAHME & WIDERSPRUCH	15
6.5.	BEURTEILUNG	15
6.4.	DEFENSIO	14
6.3.	ANNAHME DER DISSERTATION	13

Anhang

P01_Betreuungsvereinbarung (Vorlage)
P02_Unbefangenheitserklärung der Gutachter*innen



PRÄAMBEL

In der Promotionsordnung ist der Ablauf des Doktoratsstudiengangs "Value through Design" mit Fristen und Beurteilungsverfahren geregelt. Darüber hinaus gilt die Studienund Prüfungsordnung der New Design University.

Das Ziel des Doktoratsstudiengangs ist es, Doktorandinnen und Doktoranden zu befähigen, ihre eigene Dissertation an der Schnittstelle von Gestaltung/Design und Wissenschaft zu entwickeln und zu veröffentlichen. Die Dissertation schafft neues künstlerisch-wissenschaftliches Wissen und macht es zugänglich. Durch die Promotion wird die Befähigung zu vertiefter künstlerisch-wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Dieser Nachweis wird durch die Dissertation und die Defensio erbracht.

Die Dissertation besteht aus zwei Teilen – dem schriftlichen und dem künstlerischen/ gestalterischen Portfolio. Das Portfolio dokumentiert den künstlerisch-gestalterischen Teil der Dissertation, wobei dieses unterschiedliche Formen haben kann (beispielsweise architektonische Entwürfe und Bauten, Werke der angewandten und bildenden Kunst, künstlerische Textarbeiten, Ausstellungen, Performances, Medieninstallationen, kuratorische Praxis, digitale künstlerische Arbeiten). Die Defensio besteht aus Vortrag und anschließender Diskussion und Befragung des Doktoranden/der Doktorandin.

Betreut und unterstützt werden die Doktoranden und Doktorandinnen während des gesamten Studiums von einem qualifizierten Team aus Lehrenden des Studiengangs, Betreuern/Betreuerinnen und Mentoren/Mentorinnen.

Es sollen sowohl Doktorandinnen und Doktoranden angesprochen werden, die sich für eine akademische Karriere qualifizieren wollen, als auch jene, die eine außerwissenschaftliche Karriere planen, wie beispielsweise in der Wirtschaft, im öffentlichen Dienst oder in Kunst- und Kulturbetrieben.

Die Struktur des Studienprogramms berücksichtigt neben den formalen gesetzlichen Vorgaben auch Erfahrungen aus anderen [künstlerischen/künstlerischwissenschaftlichen] Doktoratsstudiengängen, insbesondere im deutschsprachigen Raum. Das erste Studienjahr bietet für die Studierenden eine Orientierungsphase, in der sie – in Abstimmung mit dem Betreuungsteam – ihren Forschungsansatz überarbeiten, vertiefen und ihre Sichtweise durch zusätzliche Leistungen erweitern. Ab dem zweiten Studienjahr steht die Ausarbeitung der Dissertation im Zentrum.

Der Weg bis zur Promotion erfolgt in der der Regel in nachstehender Reihenfolge:

- Bewerbung & Zulassung
- Vertiefung des Exposés
- Verfassen der Dissertation
- Eröffnung des Promotionsverfahrens
- Begutachtung der Dissertation
- Annahme der Dissertation
- Defension
- Vollzug der Promotion und Verleihung des akademischen Grads



Die New Design University hat sich den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis¹ verpflichtet. Diese sowie der Code of Conduct der New Design University² gelten für alle Mitglieder der New Design University und mithin auch für Studierende und Lehrende im Doktoratsprogramm.

¹http://www.oeawi.at

² http://www.ndu.ac.at



1. Zulassung

1.1. Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassungsvoraussetzungen zum Doktoratsstudiengang umfassen:

Studienabschluss

Die Zulassung zum Doktoratsstudiengang setzt einen einschlägigen, erfolgreichen Studienabschluss [Magister-, Diplom- oder Masterabschluss] im Umfang von mind. 300 ECTS an einer anerkannten österreichischen Hochschule oder den gleichwertigen Abschluss einer ausländischen Hochschule voraus, der zum Profil des Doktoratsstudiums passt.

Exposé

Im Exposé ist das Forschungsvorhaben mit einer ausformulierten Forschungsfrage, der geplanten Forschungsmethodologie und den Forschungsmethoden schlüssig und nachvollziehbar darzulegen und ausgewählte Literatur sowie gestalterische und/oder wissenschaftliche Arbeiten (z.B. Publikationen, Portfolio) beizufügen. Weiters ist im Exposé schlüssig und nachvollziehbar darzulegen, wie der Bewerber/die Bewerberin beabsichtigt, an der Schnittstelle zwischen Design/Gestaltung und textbasierter theoretischer Wissenschaft zu arbeiten und neues Wissen zu generieren. Das Thema des Forschungsvorhabens passt zum Profil der New Design University und ihren Forschungsclustern.

Erstbetreuer/Erstbetreuerin

Für die Zulassung zum Studium ist ein Erstbetreuer bzw. eine Erstbetreuerin erforderlich, der/die durch die Promotionskommission bestellt wird. Näheres ist unter Punkt 4.1. geregelt.

Sprachkenntnisse

Die Lehre im Promotionsstudiengang erfolgt überwiegend in deutscher Sprache und teilweise auch auf Englisch. Für die Zulassung sind daher Sprachkenntnisse in Deutsch [mindestens Level B2] und in Englisch [mindestens Level B2] nachzuweisen.

Lebenslauf

Ein aktueller Lebenslauf des Bewerbers/der Bewerberin mit der Darstellung des bisherigen Bildungs- und Berufsweges ist für die Zulassung erforderlich.

Zur Promotion kann in der Regel nicht zugelassen werden, wer in der gleichen Disziplin an anderer Stelle bereits die Annahme zur Promotion beantragt hat, als Doktorand bzw. Doktorandin angenommen oder in einem Promotionsverfahren endgültig gescheitert ist.



1.2. Bewerbung

Der Bewerber/Die Bewerberin kann über das Online-Portal Campusnet die Aufnahme in das Doktoratsprogramm beantragen.

Die Promotionskommission entscheidet in der Regel innerhalb von acht Wochen ab dem Ende der Bewerbungsfrist über die Zulassung. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung um vier Wochen möglich. Die Information über die Zulassung wird dem Bewerber/der Bewerberin schriftlich mitgeteilt.

Ein von der Promotionskommission abgelehntes Forschungsvorhaben kann zu einem späteren Zeitpunkt in überarbeiteter Form neuerlich eingereicht werden. Eine Einreichung ist höchstens drei Mal möglich. Die Ablehnung einer Einreichung ist zu begründen und dem Bewerber/der Bewerberin schriftlich zu übermitteln. Die Kommission entscheidet abschließend.

2. Promotionskommission

Die Promotionskommission besteht aus fünf Personen:

- Der Studiengangsleiter bzw. die Studiengangsleiterin des Doktoratsstudiums
- Drei habilitierte Personen oder Personen mit habilitationsadäquaten Leistungen des künstlerisch-wissenschaftlichen Stammpersonals
- Eine promovierte Person oder eine Person mit promotionsadäquaten Leistungen des künstlerisch-wissenschaftlichen Stammpersonals

Die Promotionskommission wird vom Senat auf Vorschlag des Fakultätsrats der Fakultät Gestaltung mit je einfacher Mehrheit gewählt und vom Rektorat bestätigt. Die Funktionsperiode entspricht jener des Senats und beträgt in der Regel drei Jahre.

In der Promotionskommission müssen beide Fakultäten personell angemessen vertreten und durch diese sowohl der Bereich Wissenschaft als auch der künstlerische Bereich mit Design/Gestaltung abgedeckt sein.

Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt. Den Vorsitz hat der Studiengangsleiter bzw. die Studiengangsleiterin des Doktoratsstudiengangs. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der/des Vorsitzenden doppelt [Dirimierungsrecht].

Die Aufgaben der Promotionskommission sind:

- Durchführung der Zulassungsverfahren
- Bestellung der Betreuer bzw. Betreuerinnen
- Überprüfung und Genehmigung der Betreuungsvereinbarungen
- Durchführung von Promotionsverfahren
- Bestellung der Gutachter/Gutachterinnen



Die Promotionskommission entscheidet über die Zulassung zum Doktoratsstudium und sichert die ordnungsgemäße Durchführung der Prozesse im Rahmen des Promotionsstudiums. Sämtliche Entscheidungen der Kommission sind schriftlich zu begründen und im jeweiligen Promotionsakt zu dokumentieren.

3. Inhalt & Struktur

Das strukturierte und modularisierte Programm hat eine Studiendauer von sechs Semestern und einen Umfang von 180 ECTS.

3.1. Module

- Entwicklung der künstl.-wiss. Position
- Professionalisierung
- Dissertationsprojekt
- Wahlfach

Mit Ausnahme des Moduls »Dissertationsprojekt« finden alle Module und Lehrveranstaltungen im 1. und 2. Semester statt. In dieser Phase soll insbesondere das Exposé als Grundlage für das Dissertationsprojekt überarbeitet und vertieft ausgearbeitet werden. Vom 3. bis zum 6. Semester liegt der Fokus auf dem Dissertationsprojekt. In dieser Zeit werden zwei Kolloquien (3. und 5. Semester) durchgeführt, in deren Rahmen das Forschungsvorhaben universitätsöffentlich präsentiert sowie der Prozess und der aktuelle Fortschritt näher erläutert werden, um den kollektiven Erfahrungsaustausch und Wissenstransfer zu fördern.

3.2. Leistungsbeurteilung

Die Beurteilung von Prüfungen, Projektarbeiten und Präsentationen erfolgt anhand folgender Skala.

A+		100 – 98 %
Α	Sehr gut	97 – 93 %
A-		92 – 89 %
B+		88 – 85 %
В	Gut	84 – 80 %
B-		79 – 76 %

C+		75 – 72 %
С	Befriedigend	71 – 67 %
C-		66 – 63 %
D+		62 – 59 %
D	Genügend	58 – 54 %
D-		53 – 50 %
F	Nicht	49 – 0 %
	genügend	



3.3. Abschluss des Studiums

Das Studium ist abgeschlossen, wenn sowohl die Dissertation als auch die Defensio positiv beurteilt wurden.

4. Betreuung

Von Beginn des Studiums bis zum Abschluss wird der Doktorand/die Doktorandin von Betreuerin/Betreuerinnen unterstützt und begleitet.

4.1. Betreuer/Betreuerinnen

Der Doktorand/Die Doktorandin braucht zwei Betreuer bzw. Betreuerinnen (Erst- und Zweitbetreuer bzw. -betreuerinnen).

- Der Erstbetreuer/Die Erstbetreuerin muss habilitiert sein oder eine habilitationsadäquate Leistung erbracht haben und einer hochschulischen Institution angehören.
- Der Zweitbetreuer/Die Zweitbetreuerin muss angemessen akademisch qualifiziert sein und kann auch einer Institution außerhalb des Hochschulbereichs angehören (z.B. Kulturinstitution).
- Einer/Eine der beiden Betreuer/Betreuerinnen muss ein wissenschaftlicher Mitarbeiter/eine wissenschaftliche Mitarbeiterin der New Design University sein.
- Einer/Eine der beiden Betreuer/Betreuerinnen muss den wissenschaftlichen und der/die andere den künstlerischen/gestalterischen Schwerpunkt im Bereich des jeweiligen Dissertationsprojekts abdecken. Ein Betreuer/Eine Betreuerin kann auch beide Bereiche abdecken.
- Die Betreuer/Betreuerinnen müssen über die fachliche Expertise des Dissertationsthemas verfügen.
- Einer der beiden Betreuer/Eine der beiden Betreuerinnen kann auch Gutachter/Gutachterin sein.
- Wenn der Studiengangsleiter/die Studiengangsleiterin auch Erstbetreuer/Erstbetreuerin ist, kann er/sie nicht Gutachter/Gutachterin sein.

Der Bewerber/Die Bewerberin bzw. der Doktorand/die Doktorandin hat das Recht, Personen für die Betreuung [Erstbetreuer/-betreuerin und/oder Zweitbetreuer/-betreuerin] vorzuschlagen, sofern diese Personen die o.a. Kriterien erfüllen.

Sofern der Bewerber/die Bewerberin bzw. der Doktorand/die Doktorandin keinen Betreuer/keine Betreuerin benennt, schlägt die Promotionskommission einen Betreuer/eine Betreuerin vor. Der Erstbetreuer/Die Erstbetreuerin wird im Rahmen der Zulassung bestellt, der Zweitbetreuer/die Zweitbetreuerin spätestens mit Ende des zweiten Semesters.



Der Doktorand/Die Doktorandin kann den/die von der Promotionskommission vorgeschlagenen Betreuer/vorgeschlagene Betreuerin einmal begründet ablehnen.

Die Betreuungszusagen des Erst- bzw. Zweitbetreuers/der Erst- bzw. Zweitbetreuerin sind durch die jeweiligen Unterschriften in der Betreuungsvereinbarung zu bestätigen.

4.2. Betreuungsvereinbarung

Die Betreuungsvereinbarung (Anhang P01) zwischen dem Doktoranden/der Doktorandin und dem Erstbetreuer/der Erstbetreuerin umfasst Rechte und Pflichten sowie alle Leistungen und Arbeitsschritte. Sie beinhaltet insbesondere das Exposé sowie einen Arbeits- und Zeitplan, der erkennen lässt, dass das Doktoratsstudium innerhalb von drei Jahren abgeschlossen werden kann.

Die Betreuungsvereinbarung ist vom Doktoranden/von der Doktorandin und dem Erstbetreuer/der Erstbetreuerin gemeinsam bis vor Beginn des zweiten Semesters auszuarbeiten und der Promotionskommission zur Begutachtung und Genehmigung vorzulegen. Die Kommission entscheidet innerhalb von vier Wochen darüber. Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Doktoranden/der Doktorandin schriftlich zu übermitteln. Die Betreuungsvereinbarung muss innerhalb von sechs Wochen nach Ablehnung überarbeitet und erneut der Promotionskommission zur Begutachtung vorgelegt werden.

Entsprechend der Betreuungsvereinbarung besteht Berichtspflicht des Doktoranden/der Doktorandin an den Erstbetreuer/die Erstbetreuerin. Zusätzlich erfolgt am Ende des dritten und des sechsten Semesters eine Formalprüfung [z.B. hinsichtlich der Einhaltung des Arbeits- und Zeitplans] durch die Promotionskommission.

Geringfügige Änderungen der Betreuungsvereinbarung werden in dieser schriftlich festgehalten. Bei wesentlichen Änderungen ist eine neuerliche Genehmigung durch die Promotionskommission erforderlich.

4.3. Betreuer- bzw. Betreuerinnenwechsel

Ein begründeter Wechsel eines Betreuers/einer Betreuerin ist jeweils nur zu Semesterende möglich, der Promotionskommission bekanntzugeben und von dieser zu genehmigen. Die weitere Vorgehensweise [z.B. Regelungen von Übergangsfristen, Anpassung der Betreuungsvereinbarung] wird von dieser entschieden.



4.4. Mentoring

Ergänzend zu den Betreuern/Betreuerinnen hat der Doktorand/die Doktorandin die Möglichkeit, einen Mentor bzw. eine Mentorin aus dem von ihm/von ihr beabsichtigten Anwendungsfeld hinzuzuziehen. Dieser/Diese soll einen Beitrag zur Professionalisierung des Doktoranden/der Doktorandin leisten. Die New Design University unterstützt bei der Suche nach geeigneten Mentoren/Mentorinnen. Das Mentoring steht in der Autonomie des Mentors/der Mentorin sowie des Mentees und wird in der Betreuungsvereinbarung dokumentiert.

5. Dissertation

Nach Genehmigung der Betreuungsvereinbarung kann der Doktorand/die Doktorandin mit der Dissertation beginnen.

Die Dissertation besteht aus zwei Teilen – dem schriftlichen Teil (Textumfang mind. 40.000 Wörter) und dem künstlerischen/gestalterischen Portfolio. Das Portfolio dokumentiert den künstlerisch-gestalterischen Teil der Dissertation, wobei dieses unterschiedliche Formen haben kann (beispielsweise architektonische Entwürfe und Bauten, Werke der angewandten und bildenden Kunst, künstlerische Textarbeiten, Ausstellungen, Performances, Medieninstallationen, kuratorische Praxis, digitale künstlerische Arbeiten).

Akkumulative Dissertationen, die im Zuge von peer-reviewed Journal entries erworben wurden, sind nicht zulässig.

Mit der Dissertation muss der Doktorand/die Doktorandin beweisen, dass er/sie zu eigenständiger und vertiefender künstlerisch-wissenschaftlicher Arbeit in der Lage ist. Die Dissertation muss neue künstlerisch-wissenschaftliche Erkenntnisse beinhalten, künstlerisch-wissenschaftliche Ansprüche erfüllen und originäre künstlerisch-wissenschaftliche Ergebnisse beinhalten.

Sprache

Die Dissertation muss in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. Der Dissertation ist ein Abstract in deutscher und englischer Sprache beizufügen.

Form & Struktur

Die formale Gestaltung des schriftlichen Teils der Dissertation muss den Anforderungen der New Design University entsprechen. Die Dokumentation des künstlerisch-gestalterischen Teils der Dissertation muss verständlich, zugänglich und dem Gegenstand angemessen sein.

Abgabe

Die Dissertation und die Betreuungsvereinbarung müssen vom Doktoranden/der Doktorandin persönlich im zuständigen Dekanat abgegeben werden. Der schriftliche Teil der Dissertation muss gedruckt und gebunden [einfache Klebebindung] in fünffacher Ausfertigung sowie digital zur Verfügung gestellt werden. Die gedruckte sowie die digitale Version müssen exakt übereinstimmen.



Veröffentlichung

Mit der Annahme der Dissertation durch die Promotionskommission und spätestens 14 Tage vor der Defensio sind drei weitere gebundene Exemplare der Dissertation im zuständigen Dekanat abzugeben. Diese sind zum Verbleib in der Bibliothek der New Design University, in der niederösterreichischen Landesbibliothek und der österreichischen Nationalbibliothek vorgesehen. Damit gilt die Dissertation als veröffentlicht.

6. Promotionsverfahren

6.1. Einreichung & Eröffnung des Verfahrens

Voraussetzung für die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist die abgeschlossene Dissertation sowie der Nachweis über die positive Absolvierung aller Module und der in der Betreuungsvereinbarung festgelegten Leistungen.

Nach Abgabe der Dissertation sowie der Betreuungsvereinbarung im zuständigen Dekanat der New Design University kann der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens vom Doktoranden/der Doktorandin über das Online-Portal Campusnet an die Promotionskommission gerichtet werden. Diese führt eine formale Begutachtung (z.B. hinsichtlich der Einhaltung des Arbeits- und Zeitplans) durch.

Die Promotionskommission entscheidet innerhalb von sechs Wochen über die Eröffnung des Verfahrens. Wird ein Verfahren nicht eröffnet, kann die Kommission die Überarbeitung und die Neueinreichung empfehlen.

6.2. Begutachtung der Dissertation

Die Promotionskommission bestellt mit der Eröffnung des Promotionsverfahrens zwei Gutachter/Gutachterinnen, die mit der Begutachtung der Dissertation beauftragt werden. Einer der beiden Gutachter/Eine der beiden Gutachterinnen muss eine externe, nicht der New Design University angehörende, Person sein. Die Gutachter/Gutachterinnen müssen habilitiert, oder habilitationsadäquate Leistungen nachweisen, und im Kontext der Disziplin ausgewiesen sein. Ein Gutachter/Eine Gutachterin kann auch der/die Erst- oder Zweitbetreuer/-betreuerin sein.

Die Dissertation ist vor der Begutachtung einer Plagiatsprüfung nach den geltenden Standards der guten wissenschaftlichen Praxis zu unterziehen. Diese Plagiatsprüfung erfolgt durch den Erstbetreuer bzw. die Erstbetreuerin. Das Ergebnis ist der Promotionskommission zu übermitteln. Wird ein Verstoß gegen das Urheberrechtsgesetz festgestellt, erfolgt eine Überprüfung entsprechend der Studien- und Prüfungsordnung.

Nach Zustimmung der Gutachter/Gutachterinnen zur gutachterlichen Tätigkeit ist von diesen eine Unbefangenheitserklärung (Anhang PO2) an die Promotionskommission zu übermitteln.



Die beiden Gutachten sind innerhalb von drei Monaten zu erstellen und sollen eine Darstellung des Themas der Dissertation, der angewandten Methodik, eine Einordnung des Vorhabens in den Stand der künstlerisch-wissenschaftlichen Forschung zum jeweiligen Thema und eine zusammenfassende Bewertung der gesamten Arbeit umfassen.

Die Gutachter/Gutachterinnen beurteilen die Dissertation (entsprechend Punkt 3.2.), empfehlen der Promotionskommission die Annahme oder Ablehnung sowie ggf. die Überarbeitung der Dissertation, übermitteln dieser die Gutachten sowie die Beurteilungen. Die Gesamtnote der Dissertation ergibt sich aus dem Mittelwert der Beurteilungen der Gutachter/Gutachterinnen (in %).

Bewertet einer/eine der beiden Gutachter/Gutachterinnen die Arbeit mit nicht genügend [F] oder weichen die Beurteilungen durch die Gutachter/Gutachterinnen erheblich voneinander ab, so ist von der Promotionskommission ein dritter Gutachter/eine dritte Gutachterin hinzuzuziehen. Diese Person hat die Dissertation innerhalb von drei Monaten zu begutachten.

Die Promotionskommission kann Gutachter/Gutachterinnen zur Überarbeitung von Gutachten auffordern, wenn diese beispielsweise nicht auf die Dissertation eingehen oder unschlüssig bzw. sprachlich unverständlich sind, oder ein weiteres Gutachten einholen.

Die formale Prüfung der Gutachten erfolgt durch die Promotionskommission.

6.3. Annahme der Dissertation

Nach Vorlage aller Gutachten informiert die Promotionskommission innerhalb von acht Wochen über die Annahme der Dissertation. Voraussetzung für die Annahme sind mindestens zwei positive Gutachten. Ergibt sich bei zwei positiven und einem negativen Gutachten rechnerisch ein negatives Gesamtergebnis, entscheidet die Promotionskommission über die Annahme bzw. Ablehnung der Dissertation und die Gesamtnote.

Mit der Annahme der Dissertation setzt die Promotionskommission die Prüfungskommission ein.

Wird die Dissertation von der Mehrheit der Gutachter/Gutachterinnen mit nicht genügend [F] bewertet und daher nicht zur Annahme empfohlen, kann diese nicht angenommen werden.

Wird die Dissertation mit einer Überarbeitungsmöglichkeit abgelehnt, verbleibt ein Exemplar mitsamt aller Gutachten bei der Promotionskommission. Eine neuerliche Einreichung der überarbeiteten Dissertation ist spätestens sechs Monate nach Ablehnung einmalig möglich. Über eine weitere Einreichung entscheidet die Promotionskommission.

Wird die Dissertation ohne eine Überarbeitungsmöglichkeit abgelehnt, ist das Verfahren beendet.



Sowohl über die Annahme als auch über die Ablehnung der Dissertation wird der Doktorand bzw. die Doktorandin schriftlich informiert.

6.4. Defensio

Die Defensio umfasst die Präsentation der zentralen Forschungsergebnisse sowie die anschließende Diskussion darüber mit der Prüfungskommission.

Für die Durchführung der Defensio ist die Prüfungskommission zuständig. Diese soll innerhalb von acht Wochen nach Annahme der Dissertation erfolgen.

Der Doktorand bzw. die Doktorandin ist von der Prüfungskommission spätestens vier Wochen vor der Präsentation über den Termin und die Zusammensetzung der Prüfungskommission schriftlich zu informieren. Bei Änderung der Kommissionsmitglieder ist der Doktorand bzw. die Doktorandin vor Prüfungsbeginn zu informieren.

Eine Abmeldung ist einmalig begründet möglich und bei der Promotionskommission schriftlich bekanntzugeben. Über die Zulassung zur Defensio nach einer weiteren Abmeldung entscheidet die Promotionskommission.

Bei unbegründetem Fernbleiben von der Defensio dürfen sich die Doktoranden/Doktorandinnen erst frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens nach sechs Monaten und nach Zustimmung der Promotionskommission wieder anmelden. Nach einem weiteren unbegründeten Fernbleiben ist eine Zulassung nicht mehr möglich und das Promotionsverfahren wird ohne Erfolg beendet.

Die Defensio findet universitätsöffentlich statt und ist 14 Tage zuvor entsprechend anzukündigen. In dieser Zeit liegt die Dissertation in der Bibliothek der New Design University zur Einsicht auf.

Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Sie wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden aus ihrer Mitte und entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der/des Vorsitzenden doppelt (Dirimierungsrecht). Der/Die Vorsitzende leitet die Sitzung und ist für die Protokollierung verantwortlich.

Der Prüfungskommission gehören an:

- Gutachter bzw. Gutachterinnen
- Erstbetreuer bzw. Erstbetreuerin
- Studiengangsleiter bzw. Studiengangsleiterin

Ist der Erstbetreuer/die Erstbetreuerin auch Gutachter/Gutachterin, rückt der Zweitbetreuer/die Zweitbetreuerin nach.



Ablauf und Beurteilung

Der Doktorand bzw. die Doktorandin erläutert die zentralen Forschungsergebnisse (maximal 45 Minuten). Anschließend erfolgt eine Diskussion. Von den Anwesenden dürfen Fragen gestellt, nicht aber Kommentare abgegeben werden.

Die Dauer der Defensio sollte 90 Minuten nicht überschreiten.

Unmittelbar im Anschluss an die Defensio entscheidet die Prüfungs-kommission in einer nicht-öffentlichen Sitzung über die Gesamtnote der Defensio (entsprechend Punkt 3.2.). Diese ergibt sich aus dem Mittelwert der einzelnen Beurteilungen der Kommissionsmitglieder (in %).

Über die Defensio ist ein Protokoll anzufertigen und gemeinsam mit der Beurteilung an die Promotionskommission zu übermitteln.

Bricht der Doktorand/die Doktorandin die Präsentation ohne wichtigen bzw. erkennbaren Grund ab, wird die Defensio mit "nicht bestanden" bewertet. Kann der Doktorand/die Doktorandin einen wichtigen Grund nachweisen, muss er/sie diesen innerhalb von zwei Wochen nach Prüfung schriftlich bei der Promotionskommission nachreichen. Wird der wichtige Grund von der Promotionskommission bestätigt, wird die Prüfung nicht beurteilt und ein neuer Termin vergeben.

Bei Nichtbestehen der Defensio ist eine Wiederholung zulässig. Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten an die Promotionskommission zu stellen.

6.5. Beurteilung der Promotionsleistung

Die Gesamtbeurteilung der Promotionsleistung wird durch die Promotionskommission aus dem Mittelwert der Beurteilungen der Dissertation (Gutachten) und der Defensio mit einer Gewichtung von 75% Dissertation und 25% Defensio ermittelt.

6.6. Einsichtnahme & Widerspruch

In begründeten Fällen ist dem Doktoranden/der Doktorandin auf schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Promotionskommission Einsicht in die Promotionsakte zu gewähren. Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis der Entscheidung im Dekanat einzubringen.

Bestehen seitens des Studenten/der Studentin Fragen zur Promotionsakte, so kann der Vorsitzende/die Vorsitzende der Promotionskommission zur Einsicht hinzugezogen werden. Studenten/Studentinnen können nur ihre eigenen Promotionsakte einsehen. Das Entfernen aus dem Dekanat ist nicht erlaubt. Gegen die Entscheidungen der Promotions- bzw. Prüfungskommission kann beim/bei der Vorsitzenden der Promotionskommission Widerspruch erhoben werden. Über diesen entscheidet die Promotionskommission innerhalb von einem Monat.

Wird der Widerspruch durch die Promotionskommission abgelehnt, kann in



zweiter und letzter Instanz innerhalb eines Monats der Prüfungsausschuss der Fakultät Gestaltung befasst werden. Dieser entscheidet innerhalb von einem Monat abschließend.

7. Akademischer Grad

Nach Abschluss des Doktoratsstudiums wird der akademische Grad »Doktor artium [Dr. artium]« verliehen.

Dieser Grad ist dem PhD gleichgestellt.

8. Vollzug der Promotion

Nach positiver Beurteilung entsprechend Punkt 6.5. wird die Promotion mit Aushändigung der Promotionsurkunden an den Absolventen/die Absolventin vollzogen. Ab diesem Zeitpunkt ist der/die Promovierte berechtigt, den akademischen Grad zu führen.

In der Promotionsurkunde wird auch angeführt, in welchem Ausmaß die Absolventin/der Absolvent (auf Basis der Promotionsnote) akademisch erfolgreich war.

mit ausgezeichnetem Erfolg	100 – 90 %
mit gutem Erfolg	89 – 70 %
mit Erfolg	69 – 50 %